

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Speyerer Veranstaltungs- und Messe GmbH

- Sales -

I. Geltungsbereich

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verträge der SVM GmbH mit Teilleistungen der Technik Museen für Buchungen von Gruppenbesuchen. Sie gelten insbesondere auch für künftige Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
2. Alle Vereinbarungen zwischen der SVM GmbH und dem anderen Vertragsteil sind schriftlich niederzulegen.
3. Geschäftsbedingungen des Vertragspartners finden nur Anwendung, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

II. Vertragsschluss / Vertragsinhalt

1. Angebote der SVM GmbH verstehen sich stets freibleibend. Die als Kostenskizze bezeichneten Angebote der SVM GmbH sind grundsätzlich unverbindlich. Der Vertrag über die im letzten Angebot angegebenen Leistungen kommt durch die Annahme des Antrags des Kunden und die schriftliche Bestätigung durch die SVM GmbH zustande.
2. Angestellte Mitarbeiter der SVM GmbH außerhalb der Salesabteilung sind nicht befugt Nebenabreden zu treffen oder Zusagen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen.

III. Haftung

1. Ist die SVM GmbH nicht selbst der Veranstalter oder wird die vereinbarte Leistung ganz oder teilweise durch Dritte erbracht (Vermittlung), so haftet die SVM GmbH nicht für Fremdleistungen, die in dem Vertrag als solche gekennzeichnet wurden oder offensichtlich sind.
2. Die SVM GmbH haftet für ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag. Die Haftung für Leistungsmängel ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
3. Die SVM GmbH haftet nicht für Leistungen, die nach Angaben des Kunden und den von ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen erbracht werden, sofern diese inhaltlich Fehler aufweisen oder grundsätzlich ungeeignet sind, es sei denn, die Ungeeignetheit wird vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht erkannt.
4. Der Vertragspartner haftet für alle Schäden an Gebäude oder Inventar sowie für Einsätze von Dienstleistern oder Feuerwehr, die durch Gruppenteilnehmer bzw. -besucher, Mitarbeiter, sonstige Dritte oder ihn selbst verursacht werden. Dies gilt entsprechend, wenn der Kunde eine juristische Person des öffentlichen Rechts, Partei oder Gewerkschaft ist. Die SVM GmbH kann vom Kunden daher auch die Stellung angemessener Sicherheiten (zum Beispiel Versicherungen, Kautionen, Bürgschaften) verlangen.
5. Bei vertraglichen Schadensersatzansprüchen ist die Haftung mit Ausnahme von Körperschäden auf die Höhe der Ausbesserung des Schadens beschränkt.

IV. Leistungen, Preise, Leistungszeit und Zahlungsbedingungen

1. Die SVM GmbH ist verpflichtet, die vertraglich zugesagten Leistungen zu erbringen, die sich aus der Leistungsbeschreibung ergeben. An Preislisten und Leistungen, die sich aus dem Angebot der SVM GmbH ergeben, ist die SVM GmbH, sofern nichts anderes vereinbart, 30 Tage ab deren Datum gebunden.
2. Anforderungen über Abweichungen vertraglich vereinbarter Leistungspositionen, die nach Abschluss des Vertrages notwendig werden und nicht wider Treu und Glauben von der SVM GmbH herbeigeführt wurden, sind zulässig, soweit die Abweichung nicht erheblich ist und der Gesamtzuschnitt der vereinbarten Leistungen nicht beeinträchtigt wird.
3. Die gesetzlichen Gewährleistungsrechte im Falle der Fehlerhaftigkeit der geänderten Leistungen bleiben hiervon unberührt.
4. Die vereinbarten Preise verstehen sich inklusive der gesetzlichen, jeweils geltenden und entsprechend ausgewiesenen Mehrwertsteuer.
5. Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Beauftragung von Dritten im Namen und auf Rechnung der SVM GmbH. Sie ist in diesem Falle nicht verpflichtet, über die von Dritten in Ihrem Auftrag erbrachten Leistungen Rechnung zu legen oder Rechnungen der von ihr beauftragten Dritten vorzulegen.
6. Werden vom Kunden Leistungen angefordert, die über die Auftragsbestätigung hinausgehen, werden diese gesondert berechnet. Ebenso verhält es sich mit nicht veranschlagten Leistungen, die auf Verlangen des Kunden ausgeführt werden. In diesen Fällen werden dem Kunden die hierdurch entstehenden Mehrkosten nach den aktuellen Vergütungssätzen der SVM GmbH in Rechnung gestellt.
7. Mehraufwendungen, die durch unrichtige Angaben des Kunden verursacht werden, werden ebenfalls gesondert in Rechnung gestellt.
8. Die SVM GmbH ist berechtigt, jederzeit eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen. Diese beträgt, sofern nichts anderes vereinbart ist, 50 % des vereinbarten Leistungspreises für Inlandskunden sowie 100 % für Auslandskunden. Die Höhe der Vorauszahlung und die Zahlungstermine können im Vertrag schriftlich vereinbart werden. Der Restbetrag wird zum vertraglich vereinbarten Termin ohne Abzug fällig.

V. Freiplatzregelungen

1. Die in der Leistung der SVM GmbH genannte Freiplatzregelung für Schulen: kostenfreier Museumseintritt für eine Lehrkraft pro 15 zahlende Schüler:innen. **Die Freiplatzregelung ist nicht erweiterbar, weitere Lehrkräfte sind in jedem Fall zahlungspflichtig (es wird der ermäßigte Schüler tariff gewährt).**
2. Die in der Leistung der SVM GmbH genannte Freiplatzregelung für Reiseveranstalter:innen: kostenfreier Museumseintritt für ein/e freie/r Reiseveranstalter:in pro 15 zahlende Teilnehmer:innen.
3. Die in der Leistung der SVM GmbH genannte Freiplatzregelung für Busfahrer:innen: erhalten kostenfreien Museumseintritt, kostenfreien Eintritt in die IMAX Kinos und einen Gutschein für ein Heißgetränk in den Restaurantbetrieben der Technik Museen.
4. Ermäßigungen bei Menschen mit Behinderungen greifen ab 60 % Behinderungsgrad. Bei Vorlage eines B-Ausweises erhält eine Begleitperson kostenfreien Museumseintritt und kostenfreien Eintritt in die IMAX Kinos. Weitere gebuchte Leistungen (wie z.B. Gastronomie) werden berechnet.

VI. Mitwirkungspflichten des Kunden

1. Der Kunde ist verpflichtet, bei auftretenden Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken. Er ist insbesondere dazu verpflichtet, Beanstandungen unverzüglich der SVM GmbH bekannt zu geben. Unterlässt es der Kunde schuldhaft, einen Fehler anzuzeigen, ist ein Anspruch auf Minderung bzw. Schadensersatz ausgeschlossen.
2. Für die Veranstaltung notwendige behördliche Erlaubnisse hat sich der Kunde rechtzeitig auf eigene Kosten zu verschaffen. Ihm obliegt die Einhaltung öffentlich-rechtlicher Auflagen und sonstiger Vorschriften.
3. Der Kunde ist dazu verpflichtet, der SVM GmbH sämtliche Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur Durchführung des Angebots notwendig sind. Zu den erforderlichen Informationen zählen persönliche Daten (Anschrift, Mailadresse, Telefonnummer), etwaige Teilnehmerzahl, geplante Ankunftszeit, bei Museumsführung Führungsbeginn | namentlich die Teilnehmerzahl, die Dauer der Veranstaltung sowie bei Buchung der Umfang der in Anspruch zu nehmenden Gastronomieleistungen.
4. Der Kunde ist verpflichtet, unaufgefordert spätestens bei Vertragsabschluss darüber aufzuklären, ob die Veranstaltung aufgrund ihres politischen, religiösen oder sonstigen Charakters den einwandfreien Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen der SVM GmbH in der Öffentlichkeit gefährdet. Bei Nichteinhaltung ist die SVM GmbH berechtigt, den Vertrag zu lösen und Bereitstellungskosten wie im Falle eines Rücktritts durch den Kunden zu berechnen.
5. Der Kunde verpflichtet sich bei Buchung eines mehrgängigen Menüs, bei Buchung einer Kaffee-/Kuchen-Pauschale und bei Buchung von Museumsführungen die genaue Personenzahl bis sieben Tage vor der Veranstaltung als Rechnungsgrundlage bekannt zu geben, ansonsten wird die in der Auftragsbestätigung angegebene Personenzahl von der SVM GmbH als Rechnungsgrundlage angesehen. Für nicht erschienene Personen am Veranstaltungstag wird jeweils der volle Leistungspreis berechnet. Ist die Personenzahl am Besuchstag abweichend von der Voranmeldung (liegt darüber oder darunter), wird die tatsächliche Personenzahl abgerechnet. Die Mindestteilnehmerzahl von 15 Personen ist grundsätzlich einzuhalten.

VII. Rücktritt des Kunden

1. Bei Buchung des Museumseintritts (Museums-Pass), des Eintritts in das IMAX 3D Kino oder der beiden verbundenen Leistungen (Tages-Pass) ist ein Rücktritt bis zum Besuchsdatum möglich. Berechnet wird die tatsächliche Teilnehmerzahl am Besuchstag. Eine Änderung des Tarifs aufgrund einer reduzierten Teilnehmerzahl ist möglich. Liegt die Personenzahl am Besuchstag über der Voranmeldung wird die tatsächliche Personenzahl abgerechnet.
2. Bei Buchung des Tages-Pass mit Lunch ist ein Rücktritt bis zum Besuchsdatum möglich. Berechnet wird die tatsächliche Teilnehmerzahl am Besuchstag. Eine Änderung des Tarifs aufgrund einer reduzierten Teilnehmerzahl ist möglich. Liegt die Personenzahl am Veranstaltungstag über der Voranmeldung wird die tatsächliche Personenzahl abgerechnet. Die Mindestteilnehmerzahl von 15 ist zur Gewährung des jeweils ermäßigten Tarifs grundsätzlich einzuhalten, ansonsten gilt der Normaltarif.
3. Bei Buchung von mehrgängigen Menüs, Kaffee-/Kuchen-Pauschalen oder Museumsführungen dient die bis sieben Tage vor dem Besuchstag vereinbarte Anzahl bzw. Personenzahl als Rechnungsgrundlage. Für nicht erschienene Personen am Veranstaltungstag wird hier jeweils der volle Leistungspreis berechnet. Liegt die Personenzahl am Veranstaltungstag über der Voranmeldung wird die tatsächliche Personenzahl abgerechnet. Die Mindestteilnehmerzahl ist grundsätzlich einzuhalten. Kostenfreie Stornierung von Museumsführungen sind nur bis 3 Tage vor Besuchsdatum möglich; Meldung muss telefonisch oder schriftlich an die Salesabteilung erfolgen.
4. Ein kostenfreier Rücktritt des Kunden ist nur möglich, wenn ein solches Rücktrittsrecht im Vertrag mit der SVM GmbH ausdrücklich vereinbart wurde, ein gesetzliches Recht dazu besteht oder die SVM GmbH dem ausdrücklich zustimmt. Die Vereinbarung eines Rücktritts muss schriftlich erfolgen. Wurde ein Termin für die kostenfreie Ausübung des Rücktrittsrechtes vereinbart, kann der Kunde bis dahin vom Vertrag zurücktreten, ohne Zahlungs- oder Schadensersatzansprüche auszulösen. Das Recht zum kostenfreien Rücktritt erlischt, wenn der Kunde es nicht bis zum vereinbarten Termin schriftlich ausübt.
5. Bei No-Show (Nichterscheinen nach Auftragsbestätigung ohne fristgerecht erfolgtem Storno) fallen Nachberechnungen an: bei Museumsführung 100%, bei mehrgängigen Menüs oder Kaffee-/Kuchen-Pauschalen 100% mit TN-Zahl gemäß Auftragsbestätigung.

VII. Rücktritt der SVM GmbH

1. Sofern vertraglich vereinbart wurde, dass der Kunde bis zu einem bestimmten Termin kostenfrei vom Vertrag zurücktreten kann, ist die SVM GmbH bis zu diesem Zeitpunkt ebenso berechtigt zurückzutreten, wenn:
 - höhere Gewalt oder andere nicht zu vertretende Umstände, die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen
 - Museumsbesuche des Kunden unter irreführender oder falscher Angabe oder Verschweigen vertragswesentlicher Tatsachen gebucht werden
 - begründeter Anlass zu der Annahme besteht, dass der reibungslose Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen der SVM GmbH in der Öffentlichkeit durch die Veranstaltung gefährdet werden
 - der Zweck bzw. der Anlass des Gruppenbesuches gesetzeswidrig ist
 - ein Verstoß gegen die AGBs vorliegt
 - eine vereinbarte oder verlangte Vorauszahlung nicht geleistet wurde
3. Der Rücktritt der SVM GmbH begründet keinen Anspruch des Kunden auf Schadensersatz.
4. Die SVM GmbH, der das Hausrecht obliegt, ist dazu ermächtigt, Teilnehmer von der Veranstaltung auszuschließen, falls diese trotz zuvor erfolgter Abmahnung die Veranstaltung stören oder sich vertragswidrig verhalten. Schadensersatzforderungen des Kunden sind für diese Fälle ausgeschlossen.

IX. Verlust oder Beschädigung, behördliche Vorschriften, Risiken

1. Mitgeführte persönliche Gegenstände befinden sich auf eigene Gefahr des Kunden auf dem Gelände und in den Räumen. Die SVM GmbH übernimmt für Verlust, Untergang oder Beschädigung persönlicher Gegenstände keine Haftung.
2. Der Kunde ist für die Einhaltung gesetzlicher und behördlicher Vorschriften im Rahmen einer Veranstaltung selbst verantwortlich. Nachteile, die dem Kunden aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen ausschließlich zu seinen Lasten, sofern sie nicht durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Nicht- oder Falschinformation der SVM GmbH bedingt sind.

X. Gastronomie

1. Die Gastronomieversorgung der Veranstaltungsteilnehmer erfolgt ausschließlich über das an die SVM GmbH angeschlossene Gastronomieunternehmen. Ausnahmen hiervon sind nur nach schriftlicher Vereinbarung durch die SVM GmbH zulässig. **1**

XI. Schlussbestimmungen

1. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages, der Vertragsannahme oder der AGB müssen schriftlich erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Kunden sind unwirksam.
2. Erfüllung- und Zahlungsort ist der Sitz der SVM GmbH Speyer. Bei reinem Museumseintritt und oder Museumsführungen der Sitz des Auto & Technik Museum e.V. in Sinsheim.
3. Sofern keine Zahlung auf Rechnung vereinbart wurde (siehe IV. 8), ist der Gesamtbetrag vor Ort an der Hauptkasse in Bar oder mit Karte zu bezahlen.
4. Ausschließliche Gerichtsstand ist Speyer.
5. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.
6. Die Hausordnung der Museen und die der IMAX Kinos sind Teil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Es gilt diesen Folge zu leisten.